II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. März 1985

zur Annahme — im Namen der Gemeinschaft — der Empfehlung vom 15. Juni 1983 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die Bekämpfung des Schmuggels im Behälterverkehr

(85/187/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß die Empfehlung vom 15. Juni 1983 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die Bekämpfung des Schmuggels im Behälterverkehr von der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen werden kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Empfehlung vom 15. Juni 1983 des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens über die Bekämpfung des Schmuggels im Behälterverkehr wird im Namen der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung angenommen. Die Gemeinschaft wendet diese Empfehlung an ihren Außengrenzen an, sofern dem keine gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Der Wortlaut der genannten Empfehlung ist diesem Beschluß beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens die Annahme der in Artikel 1 genannten Empfehlung seitens der Gemeinschaft mit sofortiger Wirkung zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 7. März 1985.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. BIONDI